

Synopse Verwaltungsvereinbarung LBS NRW – Stadt Haan (Projekt: Sanierung der Fahrbahn Ohligser Straße)

Mustervertrag

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Direktorium des Landesbetriebes Straßenbau
Nordrhein-Westfalen,
dieses handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung Ahmed Karroum
Regionalniederlassung Ruhr – Haus Bochum, Harpener Hellweg 1, 44791 Bochum

nachstehend „**Straßenbauverwaltung**“ genannt

und

[dem / der Kreis / Stadt / Gemeinde ...]
vertreten durch *[den / die Landrat(-rätin) / (Ober)bürgermeister(in)]*
[Adresszusatz]

nachstehend „**[Kreis / Stadt / Gemeinde]**“ genannt

Anpassungen Stadt

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Direktorium des Landesbetriebes Straßenbau
Nordrhein-Westfalen,
dieses handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung Ahmed Karroum
Regionalniederlassung Ruhr – Haus Bochum, Harpener Hellweg 1, 44791 Bochum

nachstehend „**Straßenbauverwaltung**“ genannt

und

Stadt Haan
vertreten durch *Bürgermeisterin Dr. Betina Warnecke*

Kaiserstraße 85, 42781 Haan

nachstehend „**Stadt**“ genannt

über [Maßnahme]	über Sanierung und Ausbau der Ohligser Straße (L288)
I. Allgemeines <i>(Vorbemerkungen sind bei Bedarf zu beschreiben. Hier könnte z.B. die Gesamtmaßnahme beschrieben werden, sofern die Maßnahme als Teilmaßnahme in deren Zusammenhang steht.)</i>	I. Allgemeines <i>Im Rahmen des Straßensanierungsprogramms der Stadt, wurde die Sanierung der Nebenanlagen der Ohligser Straße (L 288) im Abschnitt 38 innerorts bis zum Ende der Ortsdurchfahrt beschlossen. Im Zuge der Grundlagenermittlung ergibt sich die Synergie in Zusammenarbeit mit der Straßenbauverwaltung auch die Fahrbahndecke der L288 zu sanieren und mit Entwurfselementen (Querungshilfen, Radschutzstreifen, FG- LSA) auszustatten. Hierdurch wird auch dem Ziel des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz (FaNaG NRW) vom 17.11.2021 entsprochen.</i>
§ 1 Gegenstand der Vereinbarung (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Vertragsabwicklung und Abrechnung der Maßnahme. (2) Die Straßenbauverwaltung und [der / die Kreis / Stadt / Gemeinde] kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Zuge der Straße ... (Kategorisierung: Abschnitt von Netzknotenpunkt km... bis Netzknotenpunkt km...) als Gemeinschafts- / Maßnahme auszubauen. (3) Beteiligte an der Maßnahme sind die Straßenbauverwaltung als Baulastträger der ... und [der / die Kreis / Stadt / Gemeinde] als Baulastträger der	§ 1 Gegenstand der Vereinbarung (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Vertragsabwicklung und Abrechnung der Maßnahme. (2) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Zuge der Straße Ohligser Straße (Kategorisierung: Landesstraße, Abschnitt 38 von Netzknotenpunkt km ... bis Netzknotenpunkt km...) als Gemeinschafts- / Maßnahme auszubauen. (3) Beteiligte an der Maßnahme sind die Straßenbauverwaltung als Baulastträger der Fahrbahn und die Stadt als Baulastträger der Nebenanlagen.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben:
...
- (2) Im Übrigen gelten nachstehend aufgeführte Anlagen, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind:
- [Unterlagen der / des Straßenbauverwaltung/ Kreises / Stadt / Gemeinde]:*
- | | |
|--|------------|
| Übersichtslageplan / -karte | (Anlage 1) |
| Lageplan / Höhenplan / -pläne | (Anlage 2) |
| Detailplan / -pläne | (Anlage 3) |
| Kostenübersicht / -teilung / -berechnung | (Anlage 4) |
| Datenstandard | (Anlage 5) |
- (3) Ergibt sich im Prozess, dass es sinnvoll ist, die Maßnahme zu erweitern, werden die Beteiligten darüber eine besondere Vereinbarung (Nachtrag zu dieser Verwaltungsvereinbarung) treffen.
- (ggf. zusätzlich:)**
- (4) Neben der in Abs. 1 genannten Maßnahme wird auch die folgende Maßnahme (z. B. eine breitere oder bessere Ausführung) mit geplant:
...

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben:
- Sanierung der Fahrbahndecke (Asphaltbinderschicht, Asphaltdeckschicht)
 - Einrichten von Querungshilfen
 - Markierungsarbeiten Fahrbahn
- (2) Im Übrigen gelten nachstehend aufgeführte Anlagen, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind:
- Ausführungsplanung der Stadt:
- | | |
|--|------------|
| Übersichtslageplan / -karte | (Anlage 1) |
| Lageplan / Höhenplan / -pläne | (Anlage 2) |
| Detailplan / -pläne | (Anlage 3) |
| Kostenübersicht / -teilung / -berechnung | (Anlage 4) |
| Datenstandard | (Anlage 5) |
| Leistungsverzeichnis | (Anlage 6) |
- (3) Ergibt sich im Prozess, dass es sinnvoll ist, die Maßnahme zu erweitern, werden die Beteiligten darüber eine besondere Vereinbarung (Erweiterung zu dieser Verwaltungsvereinbarung) treffen.
- (4) Neben der in Abs. 1 genannten Maßnahme wird auch die folgende Maßnahme mit geplant und ausgeführt:
- Sanierung der Nebenanlagen der Ohligser Straße (Straßenbaulast Stadt)
 - Einrichten einer FG-LSA, die nach Abnahme zwar in der Baulast der Straßenverkehrsbehörde liegt, jedoch von der Stadt bezahlt wird
 - Erneuerung der Frischwasser- und Gasleitungen (Stadtwerke Haan GmbH)

§ 3 Rechtliche Grundlagen, Baurecht (1) <i>[Die / Der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde wird / hat] für die Maßnahme ein [Planfeststellungsverfahren / Plangenehmigungsverfahren] nach dem [Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) beantragt / eingeleitet. Die nachstehenden Regelungen gelten vorbehalt-lich des noch ausstehenden Beschlusses (Az.: ...)].</i> (alternativ:) Für die Maßnahme kann ein <i>[Planfeststellungsverfahren / Plangenehmigungsverfahren]</i> gemäß § ... <i>[Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)]</i> entfallen. (alternativ:) Für die Maßnahme <i>[ist / wird]</i> ein Bebauungsplanverfahren nach <i>[§ 17b Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / § ... Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen mit § 9 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt / aufgestellt worden. Die nachstehenden Regelungen gelten vorbehaltlich des noch ausstehenden Beschlusses (Az.: ...)].</i> (2) Grundlagen dieser Vereinbarung sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, insbesondere das <i>[Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)]</i> und alle für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.	§ 3 Rechtliche Grundlagen, Baurecht (1) Für die Maßnahme kann ein <i>Plangenehmigungsverfahren</i> gemäß <i>Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)</i> entfallen. (2) Grundlagen dieser Vereinbarung sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, insbesondere das <i>Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)</i> und alle für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.
---	--

§ 4

Planung und Durchführung

- (1) *[Die / Der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]* führt die in § 2 Abs. 1 aufgeführte Maßnahme durch oder lässt sie durch geeignete und leistungsfähige Ingenieurbüros durchführen. Für die Bauleistungen werden fachkundige Unternehmen beauftragt.
- (2) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen.
- (3) Die Planung umfasst folgende Leistungsbilder:
 - a. Erstellen / Überarbeiten der Machbarkeitsstudie
 - b. Erstellen / Überarbeiten der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) einschließlich Faunistischer Untersuchung und Artenschutzbeitrag
 - c. Erstellen / Überarbeiten des Verkehrsgutachtens (z. Z. Prognosehorizont 2030)
 - d. Linienabstimmung mit Bundes- und Landesministerium und Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
 - e. Entwurfsplanung gemäß der Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012)
 - f. Abstimmungsprozesse zu den Projektabstimmungen 1 bis 4 der AKVS 2014 sowie der RE 2012. Die Abstimmungstermine sind von *[dem / der Kreis / Stadt / Gemeinde]* unter Beteiligung der Straßenbauverwaltung vorzubereiten und

§ 4

Planung und Durchführung

- (1) *Die Stadt* führt die in § 2 Abs. 1 aufgeführte Maßnahme durch oder lässt sie durch geeignete und leistungsfähige Ingenieurbüros durchführen. Für die Bauleistungen werden fachkundige Unternehmen beauftragt.
- (2) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen.
- (3) Die Planung umfasst folgende Leistungsbilder:

Leistungsbild Verkehrsanlagen
Planungsleistung in Anlehnung an die HOAI in den Leistungsphasen 1- 3, 5-6

durchzuführen. Die Straßenbauverwaltung holt die Genehmigungs- bzw. Gesehen-Vermerke der zuständigen Ministerien ein

- g. Auditierung der Projektes in den einzelnen Planungsphasen
- h. Immissionsschutzuntersuchung Lärmtechnik einschl. Bewertung und Bemessung von aktiven und / oder passiven Lärmschutzmaßnahmen
- i. Immissionsschutzuntersuchung Schadstoffe und Bewertung
- j. Entwässerungstechnische Untersuchung und Planung
- k. Fachbeitrag gemäß Wasserrahmenrichtlinie
- l. Landschaftspflegerische Begleitplanung
- m. UVP Bericht
- n. Vorentwurf Kreuzungsbauwerke
- o. Aufstellung von Kostenteilungsvereinbarungen an Kreuzungen
- p. Genehmigungsplanung (Planfeststellungs- oder Bebauungsplanverfahren)
- q. Vermessung
- r. Baugrundgutachten
- s. Abstimmungen mit Dritten
- t. Kampfmittelabfrage / -untersuchung
Bei der Umsetzung der Planung ist das Baufeld vorab auf Kampfmittel zu untersuchen. Insbesondere im Bereich von Bauwerken sind hier umfangreiche Arbeiten (z. B. Bohrungen, Sondierungen und Detektionen)

durchzuführen. (4) Die Planung umfasst die Planungsleistungen folgender Leistungsbilder der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der aktuell gültigen Fassung: a. Flächenplanung – Landschaftsplanung <i>[z. B. LBP]</i> b. Objektplanung – Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen c. Fachplanung – Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung (5) Die Planung umfasst außerdem folgende Beratungsleistungen gem. Anlage 1 zur HOAI: <i>[z. B. Umweltverträglichkeitsstudie, Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau, vermessungstechnische Leistungen]</i> (6) Die Planung umfasst: Für die Objektplanung: a. Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1 HOAI) b. Vorplanung einschließlich Variantenuntersuchung (Leistungsphase 2 HOAI) c. Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI)	(4) Die Planung umfasst die Planungsleistungen folgender Leistungsbilder der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der aktuell gültigen Fassung: d. Objektplanung –Verkehrsanlagen <i>entfällt</i> (5) Die Planung umfasst für die Objektplanung Verkehrsanlagen, die extern vergeben wird: a. Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1 HOAI) b. Vorplanung einschließlich Variantenuntersuchung (Leistungsphase 2 HOAI) c. Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI)
---	--

- Kostenveranschlagung der Straßenbaulastträger (Richtlinien der Straßenbaulastträger) - sämtliche vergabereife Planungsunterlagen (auch Bauzustände und Gutachten), soweit diese nicht Bestandteil der Ausführungsplanung sind - Finanzierungsplan d. Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 HOAI) e. Entwurf der Vereinbarung mit Erläuterungsbericht, Plänen, Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten und einer (vorläufigen) Ablösungsberechnung sowie einen voraussichtlich anfallenden Ablösungsbetrag zur Anmeldung der erforderlich werdenden Haushaltsmittel. <i>(ff. soweit erforderlich:)</i> f. folgende Voruntersuchungen / Gutachten: - Verkehrsgutachten - ... g. Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 HOAI) h. Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6 HOAI) i. Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7 HOAI)	- Kostenveranschlagung der Straßenbaulastträger (Richtlinien der Straßenbaulastträger) - sämtliche vergabereife Planungsunterlagen (auch Bauzustände und Gutachten), soweit diese nicht Bestandteil der Ausführungsplanung sind g. Entwurf der Vereinbarung mit Erläuterungsbericht, Plänen, Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten und einer (vorläufigen) Ablösungsberechnung sowie einen voraussichtlich anfallenden Ablösungsbetrag zur Anmeldung der erforderlich werdenden Haushaltsmittel. h. folgende Voruntersuchungen / Gutachten: i. Erstellung eines Baumgutachtens für den Bereich der geschützten Allee ii. Aufnahme der topographischen Höhen /Vermessung iii. Baugrunduntersuchung gem. Ersatzbaustoffverordnung (EBV) (01.08.2023) iv. Verkehrszählung und Leistungsfähigkeitsberechnungen für die Knotenpunkte für die Einmündungen Hülseberger Busch und Heideweg/Hermann-Löns-Weg
--	--

j. Objektüberwachung (Leistungsphase 8 HOAI) k. Objektbetreuung und Dokumentation (Leistungsphase 9 HOAI) Für die Flächenplanung: a. Klären der Aufgabenstellung und ermitteln des Leistungsumfangs (Leistungsphase 1 HOAI) b. Ermitteln und bewerten der Planungsgrundlagen (Leistungsphase 2 HOAI) c. Vorläufige Fassung (Leistungsphase 3 HOAI) d. Abgestimmte Fassung (Leistungsphase 4 HOAI) Die Planung umfasst außerdem folgende besondere Leistungen für die Flächenplanung: - Die für die Erstellung der Leistungsphasen 1 bis 4 (a. bis d.) erforderlichen besonderen Leistungen (gem. Anlage 9 HOAI) - Erstellung von Unterlagen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (gem. Anlage 9 HOAI) - Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Klärung der UVP-Pflicht - Faunistische Kartierungen	b. Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 HOAI) (6) Die Planung umfasst für die Objektplanung Verkehrsanlagen, die durch die Stadt durchgeführt wird: l. Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6 HOAI) m. Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7 HOAI) n. Objektüberwachung (Leistungsphase 8 HOAI) o. Objektbetreuung und Dokumentation (Leistungsphase 9 HOAI)
---	---

Für die Fachplanung:

- a. Grundlagenermittlung
(Leistungsphase 1 HOAI)
- b. Vorplanung
(Leistungsphase 2 HOAI)
- c. Entwurfsplanung
(Leistungsphase 3 HOAI)
- d. Genehmigungsplanung
(Leistungsphase 4 HOAI)
- e. Vorbereitung Vergabe
(Leistungsphase 6 HOAI)

Zusätzlich ist ein in Nordrhein-Westfalen anerkannter Prüfsingenieur nach RVP („Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen sowie die Prüfung des baulichen Brandschutzes für Personenanlagen der Eisenbahnen des Bundes“) zu beauftragen.

Für den konstruktiven Ingenieurbau (Brücken, LSW, RRB, etc.) basiert die Ausschreibung immer auf den Entwurfsplänen. Für die Objekt- und Tragwerksplanung wird die Leistungsphase 5 daher nach der Auftragsvergabe durch den Auftragnehmer ausgeführt. Dies ist durch *[die / den Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]* sicherzustellen.

- (7) Es sind zunächst die Leistungen bis zum Abschluss der Vorplanung zu erbringen. Die Weiterführung der Planung setzt eine schriftliche Einigung zwischen den Beteiligten und eine gemeinsame Festlegung der weiter zu

planenden Variante voraus. (Kann entfallen, wenn nur LPH 1 und 2 vereinbart werden.) (8) Die Planung berücksichtigt, dass die Durchführung der Maßnahme unter Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs erfolgen soll. (9) Die Beteiligten stimmen sich soweit erforderlich planerisch, terminlich und bautechnisch ab. (10) Abweichungen von den Unterlagen nach § 3 Abs. 1 bedürfen der schriftlichen Zustimmung des anderen Beteiligten, soweit dessen Belange berührt werden. Werden Änderungen in diesen Unterlagen vorgenommen, sind dem anderen Beteiligten unverzüglich die geänderten Unterlagen zu überlassen. (11) Die Planung wird EDV-gerecht durchgeführt. Die graphischen Daten werden digitalisiert im System übergeben (siehe Anlage 5 Nr. 1). (12) Sofern bei einem Beteiligten bereits entsprechende Unterlagen (wie z. B. Bewehrungspläne für Widerlager, Ergebnisse von Gutachten, Wasser-, Lärm und Bodenuntersuchungen) vorhanden sind, stellt er diese unentgeltlich dem anderen Beteiligten so rechtzeitig zur Verfügung, dass sie bei der Planung berücksichtigt werden können. (13) Die Beteiligten übergeben einander unverzüglich nach Abschluss ihrer Planungsleistungen folgende Planungsunterlagen: - ... in ...-facher Ausfertigung in Papierform und digital (siehe Anlage 5 Nr. 2). (14) Die Beschilderungs- und Markierungspläne für den Baulastbereich <i>[der / des Straßenbauverwaltung / Kreises / Stadt / Gemeinde]</i> sind dieser vor einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde vorzulegen.	(7) Die Planung berücksichtigt, dass die Durchführung der Maßnahme unter Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs erfolgen soll. (8) Die Beteiligten stimmen sich soweit erforderlich planerisch, terminlich und bautechnisch ab. (9) Abweichungen von den Unterlagen nach § 3 Abs. 1 bedürfen der schriftlichen Zustimmung des anderen Beteiligten, soweit dessen Belange berührt werden. Werden Änderungen in diesen Unterlagen vorgenommen, sind dem anderen Beteiligten unverzüglich die geänderten Unterlagen zu überlassen. (10) Die Planung wird EDV-gerecht durchgeführt. Die graphischen Daten werden digitalisiert im System übergeben (siehe Anlage 5 Nr. 1). (11) Sofern bei einem Beteiligten bereits entsprechende Unterlagen (wie z. B. Bewehrungspläne für Widerlager, Ergebnisse von Gutachten, Wasser-, Lärm und Bodenuntersuchungen) vorhanden sind, stellt er diese unentgeltlich dem anderen Beteiligten so rechtzeitig zur Verfügung, dass sie bei der Planung berücksichtigt werden können. (12) Die Beteiligten übergeben einander unverzüglich nach Abschluss ihrer Planungsleistungen folgende Planungsunterlagen: - in 1-facher Ausfertigung (siehe Anlage 5 Nr. 2) digital an den folgenden Verteilerkreis: EMAIL-ADRESSEN. (13) Die Beschilderungs- und Markierungspläne für den Baulastbereich <i>der Straßenbauverwaltung</i> sind dieser vor einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde vorzulegen.
--	--

(15) *[Die / Der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]* erstellt die Ausschreibungsunterlagen in Absprache mit *[der / dem Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]*. *[Die / Der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]* übernimmt die Zusammenstellung, Vervielfältigung und Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen. Diese sind vor Veröffentlichung dem jeweils anderen Beteiligten zur Zustimmung vorzulegen.

[Die / Der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde] ist für die Durchführung der Submission zuständig und teilt dem anderen Beteiligten das Nachrechnungsergebnis der jeweiligen Baulose und den Vergabevorschlag in schriftlicher Form mit.

[Die / Der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde] vergibt *[die Leistungen / den Leistungsanteil]* *[im eigenen Namen / im Auftrag und für Rechnung der / des Straßenbauverwaltung / Kreises / Stadt / Gemeinde]*.

Bei der Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen bzw. sonstiger Leistungen sind die Bestimmungen der nachfolgenden von der Straßenbauverwaltung der Stadt mitgeteilten Vorschriften zu beachten; z. B: Unterschwellenvergabeverordnung.

- a. die „Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ (VOL),
- b. das „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau“ (HVA F-StB),
- c. die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau“ (AVB F-StB),
- d. die Richtlinien der Landesregierung NRW für die Berücksichtigung

(14) *Die Stadt* erstellt die Ausschreibungsunterlagen in Absprache mit *der Straßenbauverwaltung*. *Die Stadt* übernimmt die Zusammenstellung, Vervielfältigung und Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen. Diese sind vor Veröffentlichung dem jeweils anderen Beteiligten zur Zustimmung vorzulegen.

Die Stadt ist für die Durchführung der Submission zuständig und teilt dem anderen Beteiligten das Nachrechnungsergebnis der jeweiligen Baulose und den Vergabevorschlag in schriftlicher Form mit.

Die Stadt vergibt *die Leistungen im Bereich der Baulast der Straßenbauverwaltung im Auftrag und für Rechnung der Straßenbauverwaltung*.

Bei der Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen bzw. sonstiger Leistungen sind die Bestimmungen der nachfolgenden von der Straßenbauverwaltung der Stadt mitgeteilten Vorschriften zu beachten; z. B: Unterschwellenvergabeverordnung.

- e. die „Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ (VOL),
- f. das „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau“ (HVA F-StB),
- g. die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau“ (AVB F-StB),
- h. die Richtlinien der Landesregierung NRW für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Bei

bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Bei einer freihändigen Vergabe von Leistungen auf der Grundlage von Pauschal- und Zeithonoraren ist der „Maßnahmenkatalog zur Vermeidung von Korruption und Manipulation“ (Allgemeine Rundverfügung Nr. 12 DIR des Landesbetriebs Straßenbau NRW) zu beachten (Anlage 6). (16) <i>[Die / Der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> übernimmt die Koordinierung der Baumaßnahme mit der notwendigen Bauüberwachung. Für den Baubeginn, die zeitliche Durchführung der Maßnahme u. ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Mit der Durchführung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und die Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben und die Prüfung der Ausführungsunterlagen abgeschlossen ist. Der Baubeginn ist spätestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. (17) <i>[Die / der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> wird vor Baubeginn alle notwendigen Genehmigungen einholen. (18) Die im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme anfallenden zusätzlichen Bauleistungen (Nachträge) sind mit <i>[der / dem Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> abzustimmen. (19) Die Leistungen für den SiGeKo sind nach § 4 BauStellV von <i>[der / dem Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> zu beauftragen. (20) Die endgültigen Abmessungen werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende dem anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen in Papierform und digital.	einer freihändigen Vergabe von Leistungen auf der Grundlage von Pauschal- und Zeithonoraren ist der „Maßnahmenkatalog zur Vermeidung von Korruption und Manipulation“ (Allgemeine Rundverfügung Nr. 12 DIR des Landesbetriebs Straßenbau NRW) zu beachten (Anlage 6). (15) <i>Die Stadt</i> übernimmt die Koordinierung der Baumaßnahme mit der notwendigen Bauüberwachung. Für den Baubeginn, die zeitliche Durchführung der Maßnahme u. ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Mit der Durchführung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und die Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben und die Prüfung der Ausführungsunterlagen abgeschlossen ist. Der Baubeginn ist spätestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. (16) <i>Die Stadt</i> wird vor Baubeginn alle notwendigen Genehmigungen einholen. (17) Die im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme anfallenden zusätzlichen Bauleistungen (Nachträge) sind mit <i>der Straßenbauverwaltung</i> abzustimmen. Der Stadt ist ein projektbezogener Ansprechpartner zu benennen. (18) Die Leistungen für den SiGeKo sind nach § 4 BauStellV von <i>der Stadt</i> zu beauftragen. (19) Die endgültigen Abmessungen werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende dem anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen in Papierform und digital. (20) Die Verkehrssicherungspflicht während der Bauzeit obliegt im unmittelbaren Baustellenbereich dem Bauausführenden.
--	--

(21) Die Verkehrssicherungspflicht während der Bauzeit obliegt im unmittelbaren Baustellenbereich dem Bauausführenden. <i>(optional:)</i> (22) Über die Durchführung und Abwicklung der Baumaßnahme werden die Beteiligten eine gesonderte Baudurchführungsvereinbarung treffen.	<i>(optional:)</i> (21) Über die Durchführung und Abwicklung der Baumaßnahme werden die Beteiligten eine gesonderte Baudurchführungsvereinbarung treffen.																																							
§ 5 Kostenverteilung (1) Die Kosten der Maßnahme nach § 2 Abs. 1 und 2 in Höhe von voraussichtlich ca. ...€ (einschließlich Umsatzsteuer) trägt <i>[die / der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i>. (2) Die Kosten der Maßnahme nach § 2 Abs. 4 in Höhe von voraussichtlich ca. ...€ (einschließlich Umsatzsteuer) für eine breitere oder bessere Ausführung werden von <i>[der / dem Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> getragen. (3) Die Kostenanteile für Fahrbahn, Rad- und Gehweg, usw. ergeben sich aus den jeweils geltenden Gesetzen und Richtlinien. <i>(In Ortsdurchfahrten ist zu beachten, dass zuerst eine Kostenteilung nach Kreuzungsrecht zwischen den beteiligten Straßenästen und danach nach Ortsdurchfahrtsrecht eine Kostenteilung zwischen den Trägern der Straßenbaulast bei geteilter Baulast vorzunehmen ist.)</i> (4) Während der Planungs- und Bauphase sind die Kosten fortzuschreiben. Bei Überschreitung veranschlagter Kosten oder Kostenänderungen > 5 % der Gesamtkosten, ist eine Genehmigung <i>[der / des</i>	II. Kosten § 5 Kostenverteilung (1) Die Kosten der Maßnahme nach § 2 Abs. 1 und 2 in Höhe von voraussichtlich ca. 2.049.028,06 € (einschließlich Umsatzsteuer) trägt <i>die Straßenbauverwaltung</i>. <table><tr><td></td><td>netto</td><td>brutto</td></tr><tr><td>Vermessungskosten</td><td>3.200,00 €</td><td>3.808,00 €</td></tr><tr><td>Bodengutachten</td><td>6.232,51 €</td><td>7.416,69 €</td></tr><tr><td>Planung</td><td>20.076,40 €</td><td>23.890,91 €</td></tr><tr><td>Baukosten</td><td>1.530.100,00 €</td><td>1.820.819,00 €</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Summe</td><td></td><td>1.855.934,60 €</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Verwaltungspauschale</td><td></td><td></td></tr><tr><td>für erste 150.000 EUR 15 %</td><td></td><td>22.500,00 €</td></tr><tr><td>für verbleibende 170.593,46 EUR 10 %</td><td></td><td>170.593,46 €</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Gesamtaufwendung LBS NRW</td><td></td><td>2.049.028,06 €</td></tr></table>		netto	brutto	Vermessungskosten	3.200,00 €	3.808,00 €	Bodengutachten	6.232,51 €	7.416,69 €	Planung	20.076,40 €	23.890,91 €	Baukosten	1.530.100,00 €	1.820.819,00 €				Summe		1.855.934,60 €				Verwaltungspauschale			für erste 150.000 EUR 15 %		22.500,00 €	für verbleibende 170.593,46 EUR 10 %		170.593,46 €				Gesamtaufwendung LBS NRW		2.049.028,06 €
	netto	brutto																																						
Vermessungskosten	3.200,00 €	3.808,00 €																																						
Bodengutachten	6.232,51 €	7.416,69 €																																						
Planung	20.076,40 €	23.890,91 €																																						
Baukosten	1.530.100,00 €	1.820.819,00 €																																						
Summe		1.855.934,60 €																																						
Verwaltungspauschale																																								
für erste 150.000 EUR 15 %		22.500,00 €																																						
für verbleibende 170.593,46 EUR 10 %		170.593,46 €																																						
Gesamtaufwendung LBS NRW		2.049.028,06 €																																						

<i>Straßenbauverwaltung / Kreises / Stadt / Gemeinde</i>] einzuholen. Dabei sind die Grundsätze der AKVS 2014 einzuhalten. Das Kapitel 3.0 ist hierbei besonders zu berücksichtigen. (5) Die Erstattung erfolgt nach extern aufgewandten Kosten (i. d. R. Ingenieur- und Gutachterleistungen). Zusätzlich erhält <i>[die / der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> zur Umsetzung der Maßnahme eine Verwaltungspauschale als Zuschlag. Die Höhe des Zuschlages beträgt maßnahmenbedingt unter 150.000 € 15 % und für den darüber hinausgehenden Betrag maximal 10 % auf die extern aufgewandten Kosten. Der Zuschlag wird anhand der als Anlage 4 beigefügten Beispielrechnung ermittelt wird. (alternativ: 6 % für Planungs- und Entwurfsarbeiten, 4 % für die Baudurchführung) <i>[Die / Der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> zahlt auf <i>[ihren / seinen]</i> Kostenanteil (Bau- und Grunderwerbskosten) <i>[der / dem Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> einen Verwaltungskostenbeitrag von 10 % für die erbrachten Leistungen (Planung und Baudurchführung). Eine gesonderte Abrechnung nach HOAI einschließlich des damit verbundenen Verwaltungs- und Betreuungsaufwandes erfolgt in diesem Fall nicht. (6) Bei <i>[der / dem Verwaltungspauschale / Verwaltungskostenbeitrag]</i> der hier abgerechneten Leistungen handelt es sich um nicht steuerbare Leistungen (Innenumsätze / Hilfsgeschäfte / Beistandsleistungen). Die abgerechneten Leistungen sind daher nicht umsatzsteuerpflichtig. Für den Fall, dass die hier vereinbarte Leistung durch Änderung in der Rechtsprechung / Gesetzgebung rückwirkend dennoch umsatzsteuerpflichtig wird, behält sich <i>[die / der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> vor, <i>[der / dem Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> unter Verzicht auf Einrede der Verjährung die Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung zu stellen.	(2) Die Kostenanteile für Fahrbahn, Rad- und Gehweg, usw. ergeben sich aus den jeweils geltenden Gesetzen und Richtlinien. (In Ortsdurchfahrten ist zu beachten, dass zuerst eine Kostenteilung nach Kreuzungsrecht zwischen den beteiligten Straßenästen und danach nach Ortsdurchfahrtsrecht eine Kostenteilung zwischen den Trägern der Straßenbaulast bei geteilter Baulast vorzunehmen ist.) (3) Während der Planungs- und Bauphase sind die Kosten fortzuschreiben. Bei Überschreitung veranschlagter Kosten oder Kostenänderungen > 5 % der Gesamtkosten, ist eine Genehmigung <i>der Straßenbauverwaltung</i> einzuholen. (4) Die Erstattung erfolgt nach extern aufgewandten Kosten (i. d. R. Ingenieur- und Gutachterleistungen). Zusätzlich erhält <i>die Stadt</i> zur Umsetzung der Maßnahme eine Verwaltungspauschale als Zuschlag. Die Höhe des Zuschlages beträgt maßnahmenbedingt unter 150.000 € 15 % und für den darüberhinausgehenden Betrag maximal 10 % auf die extern aufgewandten Kosten. Der Zuschlag wird anhand der als Anlage 4 beigefügten Beispielrechnung ermittelt. <i>Die Straßenbauverwaltung zahlt auf ihren Kostenanteil (Bau- und Grunderwerbskosten) der Stadt einen Verwaltungskostenbeitrag von 10 % für die erbrachten Leistungen (Planung und Baudurchführung). Eine gesonderte Abrechnung nach HOAI einschließlich des damit verbundenen Verwaltungs- und Betreuungsaufwandes erfolgt in diesem Fall nicht.</i> (5) Bei der <i>Verwaltungspauschale und dem Verwaltungskostenbeitrag</i> der hier abgerechneten Leistungen handelt es sich um nicht steuerbare Leistungen
---	---

(7) Veranlasst einer der Beteiligten nach gemeinsamer Festlegung einer Planungsvariante aus der Vorplanung oder nach Abschluss der Entwurfs- bzw. Genehmigungsplanung eine nicht nur unwesentliche Planungsänderung, so hat er alle Kosten für die nicht mehr verwertbare Planung sowie für die notwendigen Anpassungen der Planung zu tragen. (8) Wird die Planung auf Veranlassung eines Beteiligten abgebrochen oder die Maßnahme auf Veranlassung eines Beteiligten nicht durchgeführt, trägt dieser die angefallenen Planungskosten. Beim Abbruch der Planung gehören zu den Planungskosten auch die Aufwendungen, die trotz Kündigung von Planungsverträgen mit Ingenieurbüros infolge bestehender Vergütungsansprüche nach § 649 BGB entstehen. Der Abbruch der Planung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Beteiligten. Als Abbruch der Planung gilt auch eine Unterbrechung der Planung von mehr als 3 Jahren oder kein Baubeginn der Maßnahme innerhalb von 10 Jahren nach Bestandskraft des Baurechts. (9) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der geprüften Schlussrechnung, die von <i>[der / dem Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> aufgestellt wird.	(Innenumsätze / Hilfsgeschäfte / Beistandsleistungen). Die abgerechneten Leistungen sind daher nicht umsatzsteuerpflichtig. Für den Fall, dass die hier vereinbarte Leistung durch Änderung in der Rechtsprechung / Gesetzgebung rückwirkend dennoch umsatzsteuerpflichtig wird, behält sich <i>[die Stadt vor, [der Straßenbauverwaltung unter Verzicht auf Einrede der Verjährung die Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung zu stellen.</i> (6) Veranlasst einer der Beteiligten nach gemeinsamer Festlegung einer Planungsvariante aus der Vorplanung oder nach Abschluss der Entwurfs- bzw. Genehmigungsplanung eine nicht nur unwesentliche Planungsänderung, so hat er alle Kosten für die nicht mehr verwertbare Planung sowie für die notwendigen Anpassungen der Planung zu tragen. (7) Wird die Planung auf Veranlassung eines Beteiligten abgebrochen oder die Maßnahme auf Veranlassung eines Beteiligten nicht durchgeführt, trägt dieser die angefallenen Planungskosten. Beim Abbruch der Planung gehören zu den Planungskosten auch die Aufwendungen, die trotz Kündigung von Planungsverträgen mit Ingenieurbüros infolge bestehender Vergütungsansprüche nach § 649 BGB entstehen. Der Abbruch der Planung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Beteiligten. Als Abbruch der Planung gilt auch eine Unterbrechung der Planung von mehr als 3 Jahren oder kein Baubeginn der Maßnahme innerhalb von 10 Jahren nach Bestandskraft des Baurechts. (8) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der geprüften Schlussrechnung, die von <i>der Stadt</i> aufgestellt wird.
§ 6 Verwaltungskosten	§ 6 Verwaltungskosten

(1) <i>[Die / der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> zahlt auf <i>[ihren / seinen]</i> Kostenanteil (Bau- und Grunderwerbskosten) <i>[der / dem Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> einen Verwaltungskostenbeitrag von 10 % für die erbrachten Leistungen (Planung und Baudurchführung). Eine gesonderte Abrechnung der Ingenieur- und Gutachterleistungen einschließlich des damit verbundenen Verwaltungs- und Betreuungsaufwandes erfolgt in diesem Fall nicht. → <i>Soweit lediglich Teilleistungen für bzw. von Dritten erbracht werden, sind gemäß dem Hinweis zur Nr. 2 der ARV Nr. 42 HA 5 vom 15.11.2010 entsprechende prozentuale Abzüge in Ansatz zu bringen.</i> → <i>Optional nur bei Radschnellverbindungen des Landes:</i> Sollten die anfallenden Kosten für Planungs- und Entwurfsarbeiten oder die Baudurchführung höher sein, können auf Grundlage von Einzelnachweisen auch die tatsächlichen Kosten erstattet werden. → <i>Alternative zu § 6 (1):</i> Die extern aufgewandten Kosten (i. d. R. Ingenieur- und Gutachterleistungen) werden erstattet. Zusätzlich erhält <i>[die / der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> zur Umsetzung der Maßnahme eine Verwaltungspauschale als Zuschlag. Die Höhe des Zuschlages beträgt maßnahmenbedingt unter 150.000 € 15 % und für den darüber hinausgehenden Betrag maximal 10 % auf die extern aufgewandten Kosten. (2) Bei <i>[der / dem Verwaltungspauschale / Verwaltungskostenbeitrag]</i> der hier abgerechneten Leistungen handelt es sich um nicht steuerbare Leistungen (Innenumsätze / Hilfsgeschäfte / Beistandsleistungen). Die abgerechneten Leistungen sind daher nicht umsatzsteuerpflichtig. Für den Fall, dass die hier vereinbarte Leistung durch Änderungen in der Rechtsprechung / Gesetzgebung rückwirkend dennoch umsatzsteuerpflichtig wird, behält sich <i>[die / der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> vor, <i>[der / dem</i>	(1) Die <i>Straßenbauverwaltung</i> zahlt auf <i>ihren</i> Kostenanteil (Bau- und Grunderwerbskosten) <i>der Stadt</i> einen Verwaltungskostenbeitrag von 10 % für die erbrachten Leistungen (Planung und Baudurchführung). (2) Bei <i>dem Verwaltungskostenbeitrag</i> der hier abgerechneten Leistungen handelt es sich um nicht steuerbare Leistungen (Innenumsätze / Hilfsgeschäfte / Beistandsleistungen). Die abgerechneten Leistungen sind daher nicht umsatzsteuerpflichtig. Für den Fall, dass die hier vereinbarte Leistung durch Änderungen in der Rechtsprechung / Gesetzgebung rückwirkend dennoch umsatzsteuerpflichtig wird, behält sich <i>die Stadt</i> vor, <i>der Straßenbauverwaltung</i> unter beidseitigen Verzicht auf die Einrede der Verjährung die Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung zu stellen.
---	--

<i>Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde</i>] unter beidseitigen Verzicht auf die Einrede der Verjährung die Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung zu stellen.	
§ 6 Zahlungspflicht und Abrechnung (1) Die Beteiligten verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. (2) Im Falle einer wesentlichen Änderung oder des Abbruchs der Planung bzw. der Nichtdurchführung der Maßnahme legt der Beteiligte, bei dem die Planungskosten entstanden sind und die er gemäß § 5 (7) und (8) nicht zu tragen hat, gegenüber dem anderen Beteiligten Rechnung. Dieser ist verpflichtet, nach der Prüfung der Rechnung entsprechende Zahlungen zu leisten. (3) Die Abrechnung obliegt <i>[der / dem Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i>. <i>[Die / Der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> leistet auf Anforderung Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung der Maßnahme wird <i>[die / der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> <i>[der / dem Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> eine prüffähige Abrechnung der Maßnahme übersenden. (4) Sämtliche Rechnungen über Leistungen, die von <i>[der / dem Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> beauftragt worden sind, sind von <i>[der / dem Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> fachtechnisch festzustellen sowie sachlich und rechnerisch zu prüfen.	§ 7 Zahlungspflicht und Abrechnung (1) Die Beteiligten verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. (2) Im Falle einer wesentlichen Änderung oder des Abbruchs der Planung bzw. der Nichtdurchführung der Maßnahme legt der Beteiligte, bei dem die Planungskosten entstanden sind und die er gemäß § 5 (7) und (8) nicht zu tragen hat, gegenüber dem anderen Beteiligten Rechnung. Dieser ist verpflichtet, nach der Prüfung der Rechnung entsprechende Zahlungen zu leisten. (3) Die Abrechnung obliegt <i>der Stadt</i>. <i>Die Straßenbauverwaltung</i> leistet auf Anforderung Abschlagszahlungen. Nach Auftragsvergabe leistet die Straßenbauverwaltung der Stadt einen Vorschuss von 30 % des bezuschlagten Bieterpreises. Bereits getätigte Auszahlungen im Zuge von Voruntersuchungen, Grundlagenermittlungen und Planungskosten stellt die Stadt der Straßenbauverwaltung nachträglich in Rechnung. Die Stadt legt eine nachvollziehbare Abrechnungsgrundlage bei Rechnungslegung bei. Nach Fertigstellung der Maßnahme wird <i>die Stadt der Straßenbauverwaltung</i> eine prüffähige Schlussabrechnung der Maßnahme übersenden. (4) Sämtliche Rechnungen über Leistungen, die von <i>der Stadt</i> beauftragt worden sind, sind von <i>Stadt</i> fachtechnisch festzustellen sowie sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Den Rechnungen werden folgende Unterlagen beigelegt:

- Kopien der Unternehmerrechnungen für Dritteleistungen
- Stundennachweise (für Eigenleistungen der Beteiligten)
- Kopien der Verträge (**Wenn von einem Beteiligten verlangt.**)

(5) Die Bau-, Planungs- und die Verwaltungskosten sind jeweils gesondert auszuweisen.

(6) (**Vergabe im eigenen Namen gem. § 4 (15) 3. Absatz**)

[Die / Der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde] verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von [ihr / ihm] an [die / dem Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde] zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 3 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit [die / der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde] gegenüber [der / dem Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde] mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe richtet sich nach § 34 [BHO / LHO].

(**alternativ: Vergabe im Auftrag und für Rechnung gem. § 4 (15) 3. Absatz**)

[Die / Der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde] verpflichtet sich, die [ihr / ihm] gemäß § 6 (4) obliegende fachtechnische Feststellung sowie sachliche und rechnerische Prüfung der Rechnungen über die von [ihr / ihm] beauftragten (Bau-)Leistungen rechtzeitig vorzunehmen und die Rechnungen anschließend zur Zahlung unmittelbar an [die / der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde] weiterzuleiten. Die Rechnungen sind unverzüglich nach Übersendung zu begleichen.

Soweit [die / der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde] gegenüber [der / dem Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde] mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten gegenüber

Den Rechnungen werden folgende Unterlagen beigelegt:

- Kopien der Unternehmerrechnungen für Dritteleistungen
- Stundennachweise (für Eigenleistungen der Beteiligten)
- Kopien der Verträge (**Wenn von einem Beteiligten verlangt.**)

(5) Die Bau-, Planungs- und die Verwaltungskosten sind jeweils gesondert auszuweisen.

(6) (**alternativ: Vergabe im Auftrag und für Rechnung gem. § 4 (15) 3. Absatz**)

Die Stadt verpflichtet sich, die ihr gemäß § 6 (4) obliegende fachtechnische Feststellung sowie sachliche und rechnerische Prüfung der Rechnungen über die von ihr beauftragten (Bau-)Leistungen rechtzeitig vorzunehmen und die Rechnungen anschließend zur Zahlung unmittelbar an die Straßenbauverwaltung weiterzuleiten. Die Rechnungen sind unverzüglich nach Übersendung zu begleichen.

Soweit die Straßenbauverwaltung gegenüber der Stadt mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten gegenüber der Stadt in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe richtet sich nach § 34 [BHO / LHO].

[der / dem Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde] in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe richtet sich nach § 34 [BHO / LHO].

(7) Rechnungsanschriften/ Kontoverbindungen:

(für die Straßenbauverwaltung:)

- Alle Rechnungen für planerische Tätigkeiten einschließlich Verwaltungskosten sind an die folgende landesweite zentrale Rechnungsanschrift für den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zu adressieren:
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ruhr – Haus Bochum
44791 Bochum

Die Rechnungen (und Gutschriften) sind im pdf- oder ZUGFeRD-Format an folgende Mailadresse zu senden:

rechnungen@strassen.nrw.de

- Hinweis zur Nutzung des pdf-Formates: Jede Rechnung einschließlich Anlagen ist als eine zusammengefügte pdf-Datei einzureichen
- Hinweis zur Nutzung des ZUGFeRD-Formates: Jeder Rechnung ist eine XML-Datei anzuhängen. Weitere Informationen hierzu unter: www.zugferd.de

Ein zusätzlicher Versand in Schriftform ist nicht erforderlich!

- Alle Bauabrechnungen sind in Schriftform an folgende Rechnungsadresse zu senden:
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
[Regionalniederlassung ...]
[Adresszusatz Regionalniederlassung]

(7) Rechnungsanschriften/ Kontoverbindungen:

(für die Straßenbauverwaltung:)

- Alle Rechnungen für planerische Tätigkeiten einschließlich Verwaltungskosten sind an die folgende landesweite zentrale Rechnungsanschrift für den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zu adressieren:
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ruhr – Haus Bochum
44791 Bochum

Die Rechnungen (und Gutschriften) sind im pdf- oder ZUGFeRD-Format an folgende Mailadresse zu senden: rechnungen@strassen.nrw.de

- Hinweis zur Nutzung des pdf-Formates: Jede Rechnung einschließlich Anlagen ist als eine zusammengefügte pdf-Datei einzureichen
- Hinweis zur Nutzung des ZUGFeRD-Formates: Jeder Rechnung ist eine XML-Datei anzuhängen. Weitere Informationen hierzu unter: www.zugferd.de

Ein zusätzlicher Versand in Schriftform ist nicht erforderlich!

- Alle Bauabrechnungen sind in Schriftform an folgende Rechnungsadresse zu senden:
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
[Regionalniederlassung ...]
[Adresszusatz Regionalniederlassung]

III. Sonstige Regelungen § 7 Abnahme und Gewährleistung (1) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme mit den Beteiligten. <i>[Die / Der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> übergibt eine Ausfertigung der Abnahmeniederschrift an <i>[die / dem Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i>. Mit der Abnahme erfolgt auch eine Übergabe der Bauteile an <i>[die / den Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i>. Etwa auftretende Mängel teilt <i>[die / der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> <i>[der / dem Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> mit. (2) <i>[Die / Der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> überwacht die Gewährleistungsfristen und wird Gewährleistungsansprüche im Namen <i>[der / des Straßenbauverwaltung / Kreises / Stadt / Gemeinde]</i> gegenüber dem jeweiligen Auftragnehmer verfolgen. <i>[Die / Der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> fertigt hierüber jeweils eine Niederschrift und übergibt diese <i>[der / dem Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> in 2-facher Ausfertigung.	III. Sonstige Regelungen § 8 Abnahme und Gewährleistung (1) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme mit den Beteiligten. Mit der Abnahme erfolgt auch eine Übergabe der Bauteile an <i>die Straßenbauverwaltung</i>. (2) <i>Die Straßenbauverwaltung</i> überwacht nach erfolgreicher Abnahme die Gewährleistungsfristen und wird Gewährleistungsansprüche im eigenen Namen gegenüber dem jeweiligen Auftragnehmer verfolgen.

§ 8 Eigentum, Unterhaltung und Baulast (1) Für die Unterhaltung gilt <i>[§13 (...) FStrG / § 35 (...) StrWG NRW]</i>. (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an ... der Straßenbauverwaltung und an ... <i>[dem / der Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> obliegt.	§ 9 Eigentum, Unterhaltung und Baulast (1) Für die Unterhaltung gilt <i>[§13 (...) FStrG / § 35 (...) StrWG NRW]</i>. (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an der Fahrbahn der Straßenbauverwaltung und an den Nebenanlagen innerhalb der OD <i>der Stadt</i> obliegt.
§ 9 Grunderwerb und Vermessung (1) Der Grunderwerb darf erst nach Zustimmung durch <i>[die / den Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> erfolgen und wird gesondert vertraglich geregelt. (alternativ:) Der Grunderwerb darf erst nach Zustimmung durch <i>[die / den Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> erfolgen. <i>[Die / Der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> erhält Kopien der Grundstückskaufverträge bzw. Bauerlaubnisverträge als Bereitstellungsnachweis der für die Maßnahme benötigten Grundstücke.	§ 10 Grunderwerb und Vermessung (1) entfällt

[Die / Der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde] tätigt den Ankauf der Flächen im Namen [der / des Straßenbauverwaltung / Kreises / Stadt / Gemeinde].

Für die Bemessung der Entschädigung beim Grunderwerb gelten die Grundsätze des Enteignungsrechtes.

Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich aller Entschädigungen für Aufbauten und Aufwuchs, der Kosten für das Versetzen von Zäunen, die Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten, etc. sowie die Beurkundung, Grunderwerbssteuer und Pfandfreigabe trägt *[die / der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]*.

[Die / Der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde] erstellt hierfür eine Kostenzusammenstellung.

Die Beteiligten werden sich im Einzelfall über die Angemessenheit der Grunderwerbskosten sowie etwaiger Entschädigungen abstimmen.

- (2) Die Schlussvermessung wird von *[der / dem Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]* durchgeführt. Vor Schlussvermessung wird ein Einweisungstermin zur Festlegung der neuen Grenzen unter Beteiligung *[der / des Straßenbauverwaltung / Kreises / Stadt / Gemeinde]* durchgeführt.
- (3) Die Kosten der Schlussvermessung trägt *[die / der Straßenbauverwaltung / Kreis / Stadt / Gemeinde]*.

undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Beteiligten angestrebten Zweck am nächsten kommt. (2) Die Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel. (3) Diese Verwaltungsvereinbarung ist ...-fach gefertigt. <i>[Der / Die Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> erhält eine und die Straßenbauverwaltung erhält drei Ausfertigung(en). (4) Der Gerichtsstand ist Gelsenkirchen. Für <i>[den / die Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> [Ort], den <i>[Der / die Landrat(-rätin) / Landesbetriebs (Ober)bürgermeister(in)]</i> <i>[Direktor(in) des Straßenbau NRW / Der / die Leiter(in) der Regionalniederlassung ...]</i> (ggf. gem. § 64 GO NRW bzw. § 43 KrO NRW:) <i>[Vertretungsberechtigter Bevollmächtigter]</i>	undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Beteiligten angestrebten Zweck am nächsten kommt. (2) Die Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel. (3) Diese Verwaltungsvereinbarung ist ...-fach gefertigt. <i>[Der / Die Kreis / Stadt / Gemeinde]</i> erhält eine und die Straßenbauverwaltung erhält drei Ausfertigung(en). (4) Der Gerichtsstand ist Mettmann. Für <i>die Stadt</i> Haan, den <i>[Der / die Landrat(-rätin) / (Ober)bürgermeister(in)]</i> <i>[Direktor(in) des Landesbetriebs Straßenbau NRW / Der / die Leiter(in) der Regionalniederlassung ...]</i> (ggf. gem. § 64 GO NRW bzw. § 43 KrO NRW:) <i>[Vertretungsberechtigter Bevollmächtigter]</i> Aktenzeichen (Maßnahmen- oder Projektbezogen):
--	--

Aktenzeichen (Maßnahmen- oder Projektbezogen):	
---	--